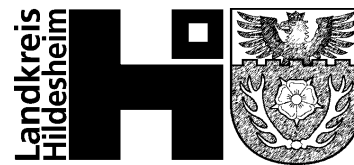


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 09. April 2025

Nr. 15

Inhalt	Seite
07.03.2025 - Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	246
27.03.2025 - Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine)	248
31.03.2025 - Allgemeinverfügung zum zeitlich beschränkten Verbot des Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Hildesheim, mit Ausnahme des Stadtgebietes Hildesheim	256
02.04.2025 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	258
03.04.2025 - Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau BW 5403 Unterföhrung B 494 und DB im Verlauf der Bundesstraße 6 in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim	259
07.04.2025 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn André Lattermann, zuletzt ansässig: Birkenstr. 6, 31180 Giesen	260
08.04.2025 - Öffentliche Zustellung der Gemeinde Söhlde an Herrn Husein Hamadi, zuletzt ansässig: Schönebeck 22, 31241 Ilsede	261
09.04.2025 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Suphattra Vergenz, zuletzt ansässig: Hauptstr. 57, 31185 Söhlde	262

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.517.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.865.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.084.600 Euro
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	13.850.000 Euro
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	462.600 Euro
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.833.100 Euro
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	136.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 16.547.200 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 16.819.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.000.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v.H.

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO werden auf 100.000 € (netto) für Baumaßnahmen und 50.000 € (netto) für sonstige Investitionen festgesetzt.

Diekholzen, den 07.03.2025


(Bludau)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 07.04.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **10.04.2025** bis **23.04.2025** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Diekholzen,
Alfelder Str. 5, Zimmer OG-06,
31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diekholzen bereitgestellt.

Diekholzen, den 08.04.2025

Ort, Datum

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister

M. Blüdnau



Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) hält im Rahmen der Gefahrenabwehr zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die sicherheitsrechtliche Notunterbringung ist weder auf Dauer angelegt noch wird hierdurch die Wohnungslosigkeit beendet. Es wird allein die als Folge der Obdachlosigkeit eingetretene Gefährdung von Leben und Gesundheit abgewehrt. Die Unterbringung dient nicht der wohnungsmäßigen Versorgung.
- (3) Bei den Notunterkünften handelt es sich um
 - a) dezentrale Unterkünfte im Eigentum der Stadt Alfeld (Leine) und
 - b) bei Bedarf um von Dritten angemietete dezentrale Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünfte unterschiedlicher Art und Zimmer in Beherbergungsbetrieben.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Wohnungslose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt Alfeld (Leine) zugewiesene Notunterkunft nutzen. Das Recht, eine Notunterkunft oder einzelne Räumlichkeiten davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung sind die nutzungsberechtigten Personen zu nennen und die Notunterkunft zu bestimmen.
- (3) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Notunterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf Räume in einer Notunterkunft alleine zu nutzen. In die einzelnen Räume einer Notunterkunft können mehrere Nutzer aufgenommen werden. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Dusche, Bad, Toilette) stehen den Benutzern gleichermaßen zur Verfügung. Durch Zuweisung einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der nutzungsberechtigten Person begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.
- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Einweisungsverfügung bzw. der mündlichen Zusage, sowie der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (6) Mit Aushändigung der Einweisungsverfügung erhält die nutzungsberechtigte Person das Recht die Anschrift der Notunterkunft als postalische Adresse zu verwenden.
- (7) Nach vorheriger Ankündigung kann die Stadt Alfeld (Leine) der nutzungsberechtigten Person auch gegen deren Willen mit einer Frist von sieben Tagen eine andere Notunterkunft zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;
 - die Notunterkunft im Zusammenhang mit höherer Gewalt wie Brand, Wasserrohrbruch, etc. geräumt werden muss;
 - bei angemieteter Notunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Vermieter beendet wird;
 - die Unterbringung anderer wohnungsloser Personen diese Maßnahme erfordert;
 - die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen;
 - Bemühungen, die Notlage der Wohnungslosigkeit zu beenden nicht erkennbar sind;
 - mehrfache Verstöße gegen die Benutzungssatzung und/oder die Hausordnung vorliegen;

In begründeten und dringenden Fällen, insbesondere wenn die Art der Unterkunft und die besonderen persönlichen Umstände der umzusetzenden oder einer weiteren unterzubringenden nutzungsberechtigten Person dies erfordern, kann eine Umsetzung in eine andere Notunterkunft auch in einer angemessenen kürzeren Frist erfolgen.

- (8) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Notunterkunft endet durch Auszug der nutzungsberechtigten Person unter Rückgabe der Schlüssel mit Ablauf dieses Tages. Es endet auch, wenn die Notunterkunft länger als sieben Tage nicht genutzt worden ist.
- (9) Nutzungsberechtigte Personen sind verpflichtet, die Stadt Alfeld (Leine) unverzüglich zu informieren, wenn die Wohnungslosigkeit beendet ist und die Notunterkunft nicht mehr benötigt wird.

§ 3

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Vor der Unterbringung haben die nutzungsberechtigten Personen die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Auf Verlangen der Stadt Alfeld (Leine), hat sie diese Bemühungen nachzuweisen.

§ 4

Eingebrachte Gegenstände – Verwahrung und Verwertung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat bei Auszug oder Nichtnutzung alle von ihr selbst eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft zu entfernen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Alfeld (Leine) die zugewiesenen Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung räumen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die durch die Räumung der Notunterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Alfeld (Leine) in Verwahrung genommen werden. Es wird vermutet, dass die nutzungsberechtigte Person das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Alfeld (Leine) anderweitig darüber verfügt werden kann, wenn die Gegenstände nicht innerhalb von einem Monat abgeholt werden (Verwahrungsfrist).
- (4) Nach Ablauf der o.g. Verwahrungsfrist werden die von der Stadt verwahrten Gegenstände einer Verwertung zugeführt. Erzielte Erlöse werden nach Deckung der der Stadt Alfeld (Leine) entstandenen Kosten (Räumungs- und Verwahrungskosten, rückständige Benutzungsgebühren) hinterlegt.

§ 5

Hausordnung und Verhalten

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zum Zwecke der Übernachtung benutzt werden.
- (2) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Mit der Einweisungsverfügung wird der nutzungsberechtigten Person eine Kopie der Hausordnung ausgehändigt.

- (3) Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, die Notunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die zuständigen Mitarbeiter sind auch berechtigt, den nutzungsberechtigten Personen Weisungen zu erteilen.

§ 6

Instandhaltung und Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen bewohnbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizen der Notunterkunft zu sorgen. Weiterhin ist darauf zu achten, sich energiesparend zu verhalten. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Alfeld (Leine) zu beseitigen.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die zugewiesene Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand mit allen zur Verfügung gestellten Schlüsseln, herauszugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Notunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung genannt sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührensschuldner.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Benutzung inkl. Ausstattung und Betriebskosten. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängenden Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze geteilt, und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht, unabhängig davon, ob der zur Verfügung gestellte Raum mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Stadt Alfeld (Leine) bzw. dem Betreiber der Notunterkunft zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 11

Beherbergungsbetriebe

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Alfeld (Leine) für die Unterbringung an private Unternehmen (z.B. Pensionen, Hotels, Vermieter von Monteurszimmern und Wohnungen) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Alfeld (Leine) dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 12

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Stadt Alfeld (Leine) zu stellen.

§ 13

Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haften für die von ihnen verursachten Schäden. Dies gilt ebenso für Vermüllung und Verunreinigung der Räume sowie des Inventars. Kosten, die der Stadt Alfeld (Leine) für die Reinigung, Renovierung und Instandsetzung entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- (2) Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine), ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Alfeld (Leine) keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen, dem Handgepäck oder sonstigen Sachen der Benutzer oder Besucher übernommen.
- (3) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen § 2 dieser Satzung die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, sie nach Aufforderung nicht verlässt oder der Räumungspflicht der eingebrachten Gegenstände nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommt, die Hausordnung nach

§ 5 dieser Satzung nicht einhält oder die Instandhaltung und Reinigung der Notunterkunft nach § 6 dieser Satzung nicht durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15
Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Alfeld (Leine), 27.03.2025



Der Bürgermeister

Beushausen

(Beushausen)

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine):

Benutzungsgebühren für die die Nutzung der Notunterkünfte der Stadt Alfeld (Leine)

1. Benutzungsgebühren für Notunterkünfte, die im Eigentum der Stadt Alfeld (Leine) stehen:

Haushaltsgröße	monatliche Benutzungsgebühr
Einzelperson	300,00 €
zwei Personen	480,00 €
drei Personen	720,00 €
vier Personen	960,00 €
jede weitere Person	+ 100,00 €

2. Benutzungsgebühren für von Dritten angemietete Unterkünfte:

Die der Stadt Alfeld (Leine) für Miete und Mietnebenkosten entstehenden Kosten werden ohne Aufschlag an den Nutzer der Unterkunft weiter berechnet. Stromkosten sind hierin nicht enthalten, sondern von dem Nutzer zusätzlich zu tragen.

Allgemeinverfügung zum zeitlich beschränkten Verbot des Betriebs von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Hildesheim, mit Ausnahme des Stadtgebietes Hildesheim

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erlässt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim folgende Allgemeinverfügung:

Der Betrieb von Mährobotern ist zum Schutz von Igel und anderen Wirbeltieren, wie z.B. Amphibien im Gebiet des Landkreises Hildesheim (ohne Stadtgebiet Hildesheim) vom **01. März bis 31. August, täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr** des folgenden Tages, sowie vom **01. September bis 31. Oktober, täglich in der Zeit von 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr** des folgenden Tages verboten.

Der Landkreis Hildesheim kann auf Antrag eine Befreiung von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel sowie von anderen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Demnach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibienarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13b bzw. Nr. 13c BNatSchG in Verbindung mit der Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bestände des europäischen Igels sind in den letzten Jahrzehnten rückläufig. Die aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeigt, dass Igel, die früher überall zahlreich vertreten waren, mittlerweile immer seltener zu finden sind. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Igel findet u.a. im ländlichen Raum wichtige Zufluchtsorte in Parkanlagen und in privaten Gärten. Dort findet er vermeintlich sichere Ruheplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot.

Der Bestandsrückgang des Igels hat verschiedene Ursachen. Eine davon ist der immer häufigere Einsatz von Mährobotern, der eine große Gefahrenquelle für zahlreiche Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellt. Die Mähroboter können gravierende Schnittverletzungen bei den Tieren verursachen, welche meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten zur Folge haben. Da die Mähroboter während des Betriebs sehr geräuscharm sind, werden sie oftmals auch in der Nacht unbeaufsichtigt in Betrieb genommen. Da Igel meist nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen, kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden.

Technische Lösungen, welche zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in diese integriert werden, sind größtenteils noch nicht ausgereift. Das zeitlich beschränkte Verbot der Inbetriebnahme liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine große Gefahrenquelle für Igel und andere Wirbeltiere minimiert.

Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels in der Dämmerung und der Nacht, gilt das Betriebsverbot für Mähroboter nur zu den in dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Zeiten. Die tägliche Nutzung des Mähroboters ist somit weiterhin möglich und das Verbot stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung der Geräte dar. Es handelt sich also bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel und andere Kleintiere angemessen und verhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Grundsätzlich hätte ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Verfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten und der Betrieb von Mährobotern uneingeschränkt fortgesetzt werden könnte. Dadurch bestünden weiterhin erhebliche Gefahren für Igel und andere Tiere.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer uneingeschränkten Nutzung der Mähroboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die der Nutzer*innen von Mährobotern abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Geräte die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und andere Kleintiere sind und das zeitlich befristete Betriebsverbot die Nutzung der Mähroboter zwar einschränkt, einen sinnvollen Einsatz aber nicht verhindert. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit dem eventuellen Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Bußgeldvorschriften:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 5 NNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Werden Igel verletzt oder getötet, so handelt es sich zusätzlich um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Verstöße gegen diese Rechtsvorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, je nach Schwere des Verstoßes, mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs kann jedoch auf ihren Antrag beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover wiederhergestellt werden.

Hildesheim, den 31.03.2025

Der Landrat
In Vertretung

Wißmann



**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

02.04.2025

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 22.04.2025 um 13:30 Uhr in Hildesheim,
Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.09.2024 – Verbandsdrucksache Nr. 407 –
3. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung
Frühförderung
4. Erstattung der Verbandsmitglieder für Schulträgerschaft
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.



Schlegel

Landkreis Hildesheim, 03.04.2025

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau BW 5403 Unterführung B 494 und DB im Verlauf der Bundesstraße 6 in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (304) 66.13.20-01/23, vom 26.03.2025, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Stadt Hildesheim während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, 304 – Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement, - Kreisstraßen -, Eduard-Ahlborn-Straße 7, 31137 Hildesheim, nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht (<https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Neubau-B-6-BW-5403>).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag


Hoppner

402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation
Team Eingliederungshilfe
AZ.: (402) 6000/290233-WilH

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 37 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in Verbindung mit § 65 SGB X in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Versagung der Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) des Landkreises Hildesheim, Amt für Teilhabe und Rehabilitation, Team Eingliederungshilfe, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 07.04.2025, Aktenzeichen: (402) 6000/290233-WilH gerichtet an:

Herrn André Lattermann, geb. 06.02.1981

zuletzt ansässig: Birkenstr. 6, 31180 Giesen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Eingliederungshilfe, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 07.04.2025

Im Auftrag



Willenbockel

Gemeinde Söhlde
Fachbereich 1
Team Finanzen
Az: KK 2007120

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Abgaben-Jahresbescheid der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 15.01.2025, Aktenzeichen KK 2007120, gerichtet an

**Herrn
Husein Hamadi**

zuletzt ansässig gewesen in 31241 Ilsede, Schönebeck 22

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 08. April 2025


Kraune

301 – Schule und Kultur-Ausbildungsförderung
Az.: (301) 235999000020464 / we

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 37 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) in Verbindung mit § 65 SGB X in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über den Rückforderungsrestbetrag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Schule und Kultur, Ausbildungsförderung, Marie Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 04.03.2025, Aktenzeichen (301) 23599000020464/we gerichtet an:

Frau Suphattra Vergenz, geb. 11.07.1981

zuletzt ansässig: Hauptstr. 57, 31185 Söhlde

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Ausbildungsförderung, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 09.04.2025

Im Auftrag



Westphal